

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

28. September 2022

Nr. 49 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
288/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg, Ausweisung von Windkonzentrationszonen; Ersetzung der Bekanntmachung Nr. 287/2022 im Amtsblatt Nr. 48 vom 23.09.2022	3 – 8
289/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die öffentliche Auslegung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Scheelenteich“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn	9 – 10
290/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 4. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Personenbeförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen	11 – 13
291/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-UA2020	14
292/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 368450-0303746418	15
293/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 362150-25.11.87	16
294/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 362150-14.10.95	17
295/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Windenergieanlage in Lichtenau-Atteln; AZ: 66.3/41481-22-600	18
296/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Änderung einer Windenergieanlage in Borch-Kirchborchen; AZ: 66.3/41741-22-600	19 – 20
297/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney; AZ: 66.3/40828-22-600	21 – 22
298/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney; AZ: 66.3/40829-22-600	23 – 24

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

28. September 2022

Nr. 49 / S. 2

299/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Büren-Harth und Büren-Weiberg; AZ: 66.3/42385-21-600 25

288/2022

Bad Wünnenberg, 27.09.2022

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister –

Ergänzende Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen

Ergänzend zu der Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg vom 23.09.2022 in dem oben genannten Verfahren wird die Bekanntmachung vom 23.09.2022 aufgehoben und durch nachfolgende Bekanntmachung ersetzt:

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg, Ausweisung von Windkonzentrationszonen

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022:

- a) den Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf dem Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg,
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

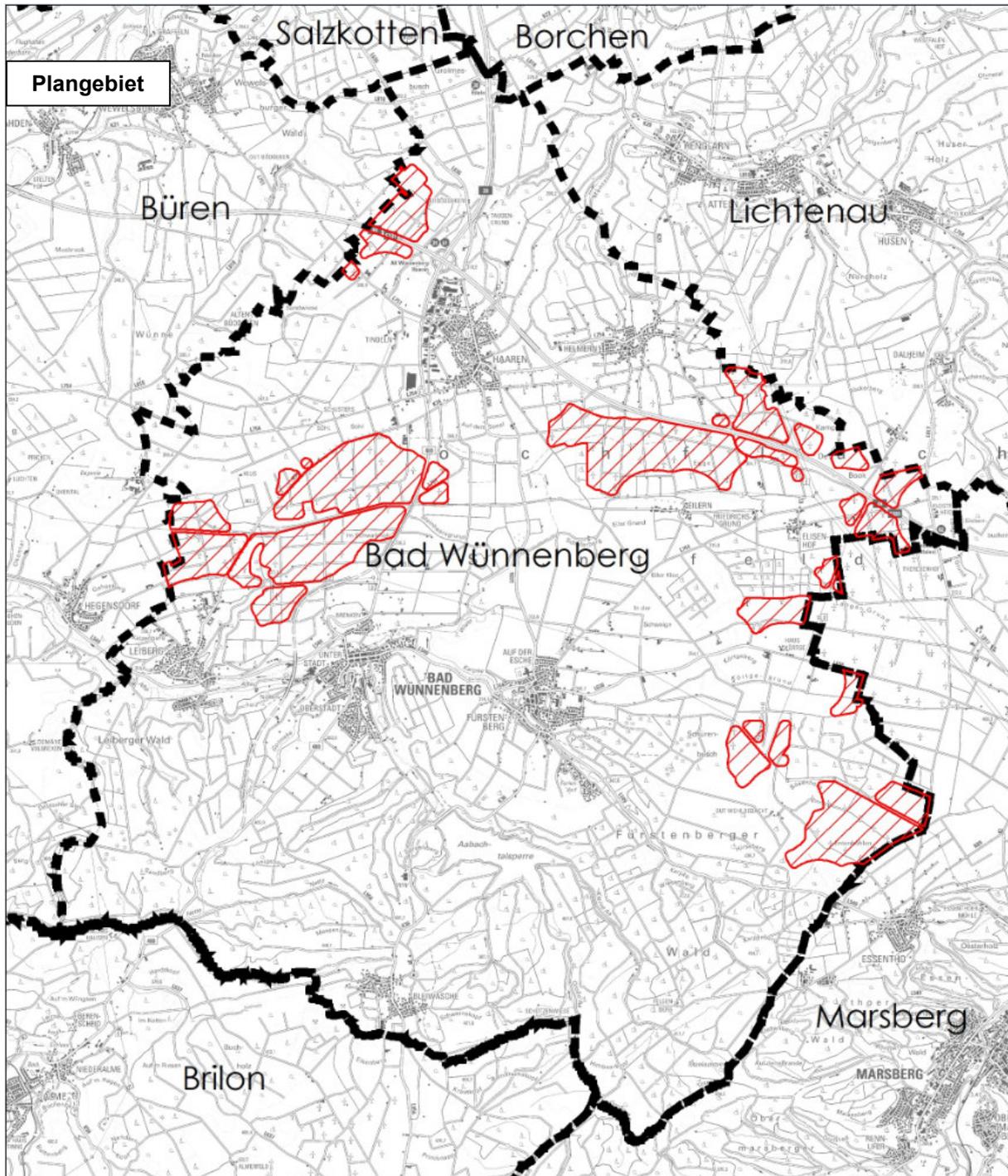
beschlossen.

Das vorgelegte Standortkonzept und der Entwurf haben das Ziel, unter Berücksichtigung der inzwischen gesammelten Erkenntnisse zu möglichen umweltrelevanten Wirkungen von WEA sowie hinsichtlich Flächennutzung, Planungsvorgaben, Funktionen und Wertigkeiten im Außenbereich von Bad Wünnenberg Aussagen zu sinnvoller räumlicher Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA zu treffen.

Die auszuweisenden Windkonzentrationszonen haben gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur Folge, dass den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen außerhalb der Windkraftkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen.

Der Planbereich erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, inkl. dem Standortkonzept und Umweltbericht, der Planzeichnung, und den Artenschutzgutachten liegen in der Zeit vom

06.10.2022 bis einschl. 07.11.2022

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberger, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der umweltbezogenen Information zu (nach Schutzgütern zusammengefasst)	Inhalt der Umweltinformation (Schlagwortartige Charakterisierung)	Gutachten/ Stellungnahme
I. Gutachten, Berichte und Untersuchungen		
I.1 Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Benennung möglicher Umweltauswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase auf die Schutzgüter (Wirkprognose) einschließlich Bewertung der Erheblichkeit, Dauer und Intensität der Auswirkungen, Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Umweltbericht (= Kap. 6 der Begründung zur 67. FNP-Änderung der Stadt Bad Wünnenberg)
I.2 Tiere (insbes. WEA-empfindliche Arten)	Ergebnisse eigener Untersuchungen und Auswertung vorliegender Grundlegendaten	Ergebnisberichte der von der Stadt Bad Wünnenberg beauftragten Kartierungen (FLORE 2022 und

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

28. September 2022

Nr. 49 / S. 6

		<p>SOMMERHAGE 2021)</p> <p>Artenschutzgutachten zu bisherigen WEA- Genehmigungsverfahren (bereitgestellt vom Kreis Paderborn)</p> <p>Kartierergebnisse der Biologischen Station des Kreises Paderborn (Milankartierungen)</p>
<p>II. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>		
<p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p>		
<p>Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</p>	<p>Informationen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arten- und Lebensraum- schutz – Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb von Konzentrati- onszonen – Zerstörung des Landschafts- bildes und Beeinträchtigung von Naherholungsbereichen durch Windenergieanlagen – Gesundheitliche Folgen des Betriebs von WEA (u. a. Schall, Infraschall, optisch be- drängende Wirkung, Schat- tenwurf, etc.) – Abstand zu Wohnnutzungen, Umfassungswirkung – Grundwasser- und Boden- schutz, Hochwasserschutz, Flächenverbrauch – Natur- und Landschafts- schutz – Kulturdenkmale 	<p>Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p>

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Tiere, Landschaft	Hinweise auf <ul style="list-style-type: none">– Landschaftsschutzgebiete 1. und 2. Priorität– Schwerpunktorkommen Mornellregenpfeifer– Kiebitz-Rastplätze 1. und 2. Priorität– Kiebitz-Kartierungen der Biologischen Station 2015 und 2016 und der Ornithologischen AG 2015-2019	Kreis Paderborn
Boden, Wasser	Hinweise auf Wasserschutzgebiete, Böden und Altablagerungen	Bezirksregierung Detmold
Boden	Hinweise zu Bergwerksfeldern	Bezirksregierung Arnsberg
Tiere	Hinweis auf das geplante Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg	Stadt Marsberg
Tiere	Hinweise auf Kompensationsflächen im Wald	Stadtforst Salzkotten/Bad Wünnenberg/Delbrück
Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft	Hinweise auf Waldflächen im Stadtgebiet	Wald und Holz
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft	Angaben zu Kompensationsmaßnahmen für Artenschutz und Landschaftsbild	Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php) unter - Bauleitplanung - 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg“ -.

Die Unterlagen zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes können außerdem über das zentrale Portal des Landes NRW „Bauportal.NRW“ unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Bad Wünnenberg, den 27.09.2022

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

289/2022

Natur- und Landschaftsschutz

hier: Öffentliche Auslegung

**Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Scheelenteich“ in
der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn**

Unter Schutzstellung des ca. 2,7 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Scheelenteich“ im Bereich der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn.

Gemarkung Westenholz,

Flur 14, Flurstück 16 teilweise und 18 teilweise.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt das o. a. Gebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzkarte können in der Zeit vom 10. Oktober 2022 bis zum 7. November 2022 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezer-nat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen

beim dem Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, im Raum E.03.42 (Gebäude E, 3. Etage, Zimmer 42),

montags bis freitags

von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

donnerstags

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden. Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Außerdem können die Unterlagen
bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 213,

montags bis freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 05231/715121 oder 05231/715123. Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Detmold, den 28. September 2022

AZ: 51.2.1-092/2022-001

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez. Bremer

290/2022

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 26.09.2022 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene 4. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 19.12.2012, zuletzt geändert am 08.11.2021, (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) öffentlich bekannt zu machen.

Die 4. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 19.12.2012, zuletzt geändert am 08.11.2021, (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) vom 26.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 27.09.2022

gez.
Christoph Rüter
Landrat

2. § 3 der Fahrpreisordnung erhält folgende Neufassung:

Versagen des Fahrpreisanzeigers

1. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke wie folgt berechnet:
 - aus dem Grundpreis von 4,10 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und
von 4,30 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen
 - dem Kilometerpreis von 2,70 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und
von 2,80 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen
 - und bei Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug um weitere
2,40 € als Zuschlag zum Grundpreis.

2. Der Fahrgast ist auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers unverzüglich hinzuweisen.

Artikel 2

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fahrpreisordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

291/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 14.09.2022, AZ: 36/PB-UA2020, an

Frau
Ute Rita Schulz
letzte bekannte Anschrift: An der Thune 22, 33175 Bad Lippspringe
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 14.09.2022 (AZ: 36/PB-UA2020) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

292/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 19.05.2021, AZ: 368450-0303746418, an

Herrn
Samel Garupi
letzte bekannte Anschrift: 33142 Büren, Schumanstr. 15

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 16.09.2022 (AZ: 368450-0303746418) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 116, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Kürpick

293/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 22.07.22, AZ: 362150-25.11.87, an

Herrn

Wojchiech Januszewski

letzte bekannte Anschrift: Kaminoka 15, PL 13-306 Kamionka

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 22.07.22 (AZ: 362150-25.11.87) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

294/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 22.08.2022, AZ: 362150-14.10.95, an

Herrn
Ionut-Catalin Vulpe
letzte bekannte Anschrift: Eggering 12, 33165 Lichtenau

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 22.08.2022 (AZ: 362150-12.01.2022) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

295/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41481-22-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 sowie § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG für die Änderung einer Windenergieanlage (Aufhebung Sektoriereller Betriebsbeschränkungen) als Teil einer Windfarm in Lichtenau-Atteln)

Die Deag Energie GmbH & Co. Fünfzehnte KG, Hakenstr. 20, 49074 Osnabrück, beantragt für eine Windenergieanlage des Typs Vestas V126 in Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 2, Flurstück 94, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Aufhebung sektorieller Betriebsbeschränkungen nach Rückbau einer benachbarten Windenergieanlage.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Insbesondere kann hinsichtlich des Schutzguts „Sonstige Sachgüter“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Mathea

296/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41741-22-600

Erteilung der Genehmigung zur Änderung einer Windenergieanlage in Borchon-Kirchborchen
Antragstellerin: WP A33 GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WP A33 GmbH & Co. KG, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau mit Bescheid vom 20.09.2022 gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage durch Umstellung auf den Typ Nordex 163 mit einer Nabenhöhe von 118 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 6.800 kW in Borchon, Gemarkung Kirchborchen, Flur 7, Flurstücke 65, 66 und 96 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Bevölkerungsschutzes hinsichtlich Kampfmittel, des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheids

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

29.09.2022 bis einschließlich dem 12.10.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Mathea

297/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40828-22-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X in Altenbeken-Schwaney

Antragstellerin: LeMaAn Windgemeinschaft GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der LeMaAn Windgemeinschaft GbR mit Bescheid vom 15.09.2022 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,7 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nennleistung von 5.700 kW erteilt wurde. Die Anlage soll in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 18, Flurstücke 62 und 63 errichtet werden.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zu Belangen des Baurechts, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Auslegung des Genehmigungsbescheids

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

29.09.2022 bis einschließlich dem 12.10.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können nicht beteiligte Dritte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, der Landrat, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Mathea

298/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40829-22-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X in Altenbeken-Schwaney
Antragstellerin: Heng Windgemeinschaft GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Heng Windgemeinschaft GbR mit Bescheid vom 15.09.2022 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,7 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nennleistung von 5.700 kW erteilt wurde. Die Anlage soll in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 18, Flurstück 56 errichtet werden.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zu Belangen des Baurechts, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Auslegung des Genehmigungsbescheids

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

29.09.2022 bis einschließlich dem 12.10.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können nicht beteiligte Dritte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, der Landrat, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Mathea

299/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42385-21-600

Genehmigungsverfahren nach § 4 sowie § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entfall des Erörterungstermins

Die Windpark Büren GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Errichtet werden soll eine Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4,6 (WEA 01) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 133,2 m und einer Nennleistung von 4.800 kW in Büren, Gemarkung Harth, Flur 5, Flurstück 60 und eine Windenergieanlage des Typs Nordex N149/4,5 (WEA 02) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 4.500 kW in Büren, Gemarkung Weiberg, Flur 6, Flurstück 19.

Das Vorhaben wurde am 13.07.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **06.10.2022** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.
Mathea